

Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Allgemeines

§ 1

Unentgeltlichkeit

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der vom Rat gebildeten Ausschüsse und den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte, die mit einem Ehrenamt betrauten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt Langelsheim unentgeltlich wahr.

§ 2

Entschädigungen, Ersatz

- (1) Die in § 1 genannten Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalles; wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Die in den folgenden Regelungen für den Zeitraum eines Monats pauschalierten Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenersatz werden in voller Höhe auch für die Monate gezahlt, in deren Verlauf eine Wahl- oder Amtsperiode beginnt bzw. endet.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn die in § 1 genannten Personen ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Stellvertretung einer Funktion (§ 4 Abs. 1 Ziff. d und § 8) die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person. Die Aufwandsentschädigung als Stellvertretung ruht insoweit.

- (3) Die für die Stadt hauptamtlich tätigen Personen erhalten einen Ersatz ihrer Mehraufwendungen in gesetzlich bestimmter Höhe. Für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen sind die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung, zu beachten.

Artikel II

Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates, sonstige Ausschüsse, Ortsräte

§ 3

Entschädigungen und Fahrkostenersatz für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der sonstigen Ausschüsse, der Ratsfraktionen und Ratsgruppen je Sitzung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. Außerdem wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 82,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf Antrag und Nachweis um 11 €, wenn für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten durch Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z. B. Kinderpflegeperson, Babysitter); bei der Betreuung mehrerer Kinder wird die Erhöhung des Sitzungsgeldes nur einmal gezahlt.

Für die Erstattung der Entschädigung für Fraktions- bzw. Ratsgruppensitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und zur Abrechnung einzureichen.

Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keinen Verdienstaufschlag aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11,00 €, höchstens 88,00 € je Tag. Ausfallzeiten vor 08:00 Uhr bzw. nach 18:00 Uhr können nicht geltend gemacht werden.

- (2) Sonstige Sitzungen und Besprechungen gelten als Ausschusssitzungen, wenn sie auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder als interfraktionelle Besprechungen durchgeführt werden oder die Ratsmitglieder von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zur Teilnahme eingeladen werden und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Finden öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates oder unmittelbar aufeinander folgend gemeinsam und getrennte Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Ortsräte oder interfraktionelle Besprechungen statt, so gelten sie als eine Sitzung, es sei denn, die Gesamtdauer dieser Sitzungen beträgt mehr als 3 Stunden.
- (4) Für Fahrten innerhalb der Stadt werden gebildet:
- | | |
|-------------------------|--|
| Die Entfernungszone I | Stadtteil Langelshelm, |
| die Entfernungszone II | Stadtteile Astfeld, Bredelem und Wolfshagen im Harz, |
| die Entfernungszone III | alle übrigen Stadtteile. |

Als Durchschnittssatz wird folgender Fahrkostenersatz monatlich gezahlt:

aus der Entfernungszone I	18,00 €,
aus der Entfernungszone II	23,00 €,
aus der Entfernungszone III	28,00 €

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 3 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|-----------|
| a) ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters | 138,00 €, |
| b) Beigeordnete bzw. Beigeordneten - ausgenommen Buchstabe a) | 62,00 €, |
| c) Vorsitzende bzw. Vorsitzender einer Ratsfraktion oder –gruppe | 77,00 € |
| zuzüglich je Fraktions-/Gruppenmitglied | 11,00 € |
| zuzüglich für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes | 23,00 € |
- (2) Nimmt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen wahr, so wird die nach Abs. 1 höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe gewährt. Die niedrigeren Entschädigungen werden zur Hälfte gezahlt.

§ 5

Fraktionen/Gruppen des Rates

- (1) Die Fraktionen des Rates bzw. Ratsgruppen erhalten als Fraktionsbeitrag jährlich eine Pauschale von 205,00 € je Fraktion bzw. Ratsgruppe und 52,00 € je Fraktionsmitglied bzw. Ratsgruppenmitglied.
- (2) Fraktionsbeiträge bzw. Beiträge für Ratsgruppen dürfen lediglich zur Finanzierung von sachlichen und personellen Aufwendungen im Rahmen der Arbeit der Fraktionen bzw. Ratsgruppen als Bestandteil des Rates verwendet werden, nicht dagegen für sonstige Zwecke der Parteien. Über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsbeiträge ist durch die Fraktionen bzw. Ratsgruppen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Entschädigungen und Fahrkostenersatz für sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen des Rates und sonstiger Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Stadt werden die Fahrtkosten mit einem Durchschnittssatz von 3,00 € für jede Sitzung, an der die Ausschussmitglieder teilnehmen, abgegolten.

Entschädigungen für Ortsratsmitglieder

Die Mitglieder des Orsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Orsrates und sonstiger Ausschüsse, denen sie angehören, als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung.

Außerdem wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 € gezahlt.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister, Vertretung

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 7 erhalten die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister wegen der erhöhten geldlichen und sonstigen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung,
für Ortsräte mit 9 Mitgliedern 148,00 €,
für Ortsräte mit 7 Mitgliedern 118,00 € und
für Ortsräte mit 5 Mitgliedern 88,00 €.
Darüber hinaus erhalten die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister eine zusätzliche Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 11,00 €.
- (2) Die Vertretung der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung im
Ortsrat mit 9 Mitgliedern von 31,00 €,
in den Ortsräten mit 7 Mitgliedern 26,00 € und
in den Ortsräten mit 5 Mitgliedern 21,00 €.

§ 9

Ersatz für Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) In den Fällen der §§ 3 bis 8 besteht, sofern die Wahrnehmung des Mandats während der Erwerbstätigkeit notwendig wird, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde - insgesamt bis zu 128,00 € höchstens je Tag.
Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für die angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Auf Antrag wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.
Für Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte, die abhängig beschäftigt sind, können der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bis zum Höchstbetrag das für die Ausfallzeiten gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben erstattet werden. Die Stadt zahlt den Erstattungsbetrag nach schriftlicher Anforderung.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde festgesetzt wird.

- (4) Ratsmitglieder, Ortsrats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 11,00 €, wenn sie ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können.
- (5) Verdienstausschlag wird für die Zeit nach 18.00 Uhr nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Beschäftigte, deren reguläre Arbeitszeit an diesem Tag nach 18.00 Uhr liegt. Ein Pauschalstundensatz nach Abs. 4 wird für die Zeit nach 18.00 Uhr nicht gezahlt.

§ 10

Reisekosten

- (1) Für die auf Anordnung des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied, Ausschuss- oder Ortsratsmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Reise erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen; abweichend hiervon wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Reisekostenrecht gewährt (entspricht zurzeit 0,30 €). In Eilfällen ist gemäß § 89 NKomVG zu verfahren.
- (2) Neben dieser Reisekostenvergütung kommt Auslagenersatz nicht in Betracht.

Artikel III

Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige

§ 11

Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) An nachstehend genannte Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:
 - a) an die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister 250,00 €,
 - b) an die stellv. Stadtbrandmeisterinnen bzw. die stellv. Stadtbrandmeister, 110,00 €,
sofern sie bzw. er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister ist, 60,00 €,
sofern sie bzw. er gleichzeitig Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister ist, zusätzlich zu seiner Ortsbrandmeisterentschädigung
 - c) an die Stadtsicherheitsbeauftragte bzw. den Stadtsicherheitsbeauftragten 40,00 €,
 - d) an die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart 60,00 €,
 - e) an die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister
 - einer Grundausstattungsfeuerwehr 100,00 €,
 - einer Stützpunktfeuerwehr 120,00 €,
 - einer Schwerpunktfeuerwehr 140,00 €,

f)	an die stellv. Ortsbrandmeisterin bzw. den stellv. Ortsbrandmeister	
	einer Grundausstattungsfeuerwehr	50,00 €,
	einer Stützpunktfeuerwehr	60,00 €,
	einer Schwerpunktfeuerwehr	80,00 €,
g)	an die Gerätewarteinnen bzw. Gerätewarte	
	einer Grundausstattungsfeuerwehr	40,00 €,
	einer Stützpunktfeuerwehr	50,00 €,
	einer Schwerpunktfeuerwehr	80,00 €,
h)	an die Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. die Jugendfeuerwehrwarte	60,00 €,
i)	an die Atemschutzgerätewartinnen bzw. Atemschutzgerätewarte	
	einer Grundausstattungsfeuerwehr	25,00 €,
	einer Stützpunktfeuerwehr	30,00 €,
	einer Schwerpunktfeuerwehr	40,00 €,
j)	an die Kinderfeuerwehrwartin bzw. den Kinderfeuerwehrwart	60,00 €,
k)	an die Stadtkleiderkammerwartin bzw. den Stadtkleiderkammerwart	60,00 €,
l)	an die Stadtatemschutzbeauftragte bzw. den Stadtatemschutzbeauftragten	55,00 €,
m)	an die Stadtfunkwartin bzw. den Stadtfunkwart	40,00 €,
n)	an die Stadtgasmesswartin bzw. den Stadtgasmesswart	40,00 €.

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, ihre oder seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).

Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie bzw. er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Vertretene bzw. den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 12

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an die Stadtjugendpflegerin bzw. den Stadtjugendpfleger | 200,00 € |
| b) an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das städtische Heimatmuseum | 165,00 € |
| c) an die Gleichstellungsbeauftragte | 165,00 € |
| d) an die Ortsheimatpflegerin bzw. den Ortsheimatpfleger eines Stadtteils | 30,00 € |
| e) an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Heimatstuben Astfeld | 60,00 € |
| f) an die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten | 50,00 € |
| g) an die Archivarin bzw. den Archivar | 35,00 € |
| h) an die Büchereiwartin bzw. den Büchereiwart | 30,00 € |
| i) an die stellv. Büchereiwartin bzw. den stellv. Büchereiwart | 18,00 € |
| j) an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus in Neuwallmoden | 50,00 € |
- (2) Als jährliche Aufwandsentschädigung an die Büchereileitung werden gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) im Stadtteil Astfeld | 385,00 € |
| b) im Stadtteil Bredelem | 333,00 € |
| c) im Stadtteil Langelsheim | 900,00 € |

§ 13

Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 11 und 12 besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld und Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahrkosten, Reisekosten innerhalb des Gebietes der Stadt Langelsheim, Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstaufalles, es sei denn, dass der Verdienstaufall durch Teilnahme an Feuerwehreinsätzen, Übungen oder Fachlehrgängen entsteht.
- Den in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Personen werden auf Nachweis Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges nach der Niedersächsischen Reisekosten-verordnung gewährt.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Langelsheim wird eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte im Reisekostenrecht getroffenen Regelungen gewährt; abweichend hiervon wird eine Wegstreckenentschädigung nach Reisekostenrecht gewährt. In Eilfällen ist gemäß § 89 NKomVG zu verfahren.
- (3) Selbstständigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.

Artikel IV

Steuerrechtliche Verpflichtung der ehrenamtlich Tätigen

§ 14

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen nach dieser Satzung ist Sache der Empfängerin bzw. des Empfängers.

-8-

Artikel V

Inkrafttreten

§ 15

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelshem über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls vom 29.11.2001 in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelshem über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls in der Fassung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Langelshem, 06.07.2022

Ingo Henze
Bürgermeister